9.413.

A 96 - 05211

Zentral-Verband

ber

Eleifcher und Bernfsgenoffen Deutschlands.

Statut.

I. Rame, Git und Umfaug bes Berbanbes,

§ 1. Die Organisation führt den Namen: 367713 Zentralverband der Fleischer und Verufsgenoffen Deutschlands

und hat ihren Sit in Berlin.

§ 2. Dem Verbande können alle in Fleischereien, auf Schlachthöfen, in Wurstfabriken und verwandten Betrieben beschäftigten Gesellen und Hilfsarbeiter, Verkäuserinnen und Hilfsarbeiterinnen augehören, welche die Vestimmungen des Verbandes als rechtsverbindlich anerkennen.

II. Zweit bes Berbanbes.

§ 3. Der Zwed des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder auf Grund der durch den § 152 der Gewerbestrdung des Deutschen Reiches gewährleisteten Rechte, sedoch unter Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen.

- Dies soll erreicht werden durch:
 a) Aufflärung und Bildung der Ritglieder; Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs derselben in den örtlichen Berwaltungsstellen; Abhaltung von regelmäßigen Versammlungen, in denen die Interessen der Mitglieder besprochen, sowie gewerbliche und wissenschaftliche Vorträge gehalten werden sollen, und
- unentgeltliche Lieferung einer Fachzeitung; b) Erstrebung möglichst günstiger Lohns und Arbeitsbes dingungen und kürzung der Arbeitszeit;
- c) Negelung der Stellenvermittelung und des Herbergswesens, eventuelle Einführung und Erhaltung von unentgeltlichen Arbeitsnachweisen;
- d) Pflege Der Berufsstatistif;

e. Beseitigung von Missignden im Gewerbe, vor allem in bezug auf das Roit-, Logis- und das Lehrlingswefen; ferner Abstellung aller Berordnungen für Geschäfte, Berffiellen, Schlachthofe und Fabrifen, welche bie geiehlichen Bestimmungen jum Schutze ber Gesellen, Verfähferinnen und Arbeiter illusorisch machen ober

der Ehre und den Interessen derfelben zuwiderlaufen; i) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen und fonstigen Streitigkeiten, welche fich auf das Unfall-Versicherungs-, Haftpflicht-, Alters-, Invaliden= und Kranken-Versicherungs-Geset beziehen, jo= wie bei solchen Streitfällen, die infolge der Tätigkeit der Mitglieder für die Intereffen des Verbandes ent= itehen.

§ 4. Ferner fann die Verbandsleitung, jofern die je= weiligen Kassenverhältnisse solches gestatten, Unter= if übungen gewähren, und zwar:

a) folden Mitgliedern, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband oder durch Aussperrung usw. arbeitslos werden;

b) reisenden Mitaliedern während ihrer Arbeitslosigkeit;

e) bei Sterbefällen bon Mitgliedern oder deren Frauen, fofern diese Mitglieder mindestens ein Jahr dem Berband angehören;

d) Mitgliedern bei Arankheitsfällen.

III. Beitritt. Austritt und Ausichluß.

§ 5. Die Beitritts-Erklärung wird in den örtlichen Berwaltungsstellen durch die Leitung derselben, außerhalb einer folden durch den Verbandsvorstand (Sauptvorstand) entgegengenommen. Die Aufnahme mird vollzogen burch die Einhändigung des Mitgliedsbuches.

Die Aufnahme fann berweigert werben, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ift beim Ausschuß und in letter Inftrng beim Berbandstag zuläffig.

§ 6. Das Beitrittsgelb beträgt 50 Pf., der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder 35 Pf., für weibliche 15 Pf. Die Beiträge werden im Mitgliedsbuch burch Marken quittiert. Die Marken sind abzustempeln.

Während der Dauer von nachweisbarer Krankheit, Arbeitslosigfeit ober Militärdienst sind die Mitglieder von ben Beiträgen befreit.

A 96 - 05211

ich-Elooning Pritglieder nichtbeutscher Vereine werden obne Beitritiboeld aufgenommen, fofern Diefelben nachweislich Boffen Popfidnungen gegenüber bem betreffenden Berein bis zunt Ichte ihrer Abreise nachgefommen find. Dieselben treten fin elle Die Rechte ein, welche fie bei gleicher Dauer -der-Mikakiedichaft im Zentral-Verband der Tleischer und Milotiedicati im General General batten, sofern der loppie Laisen Deutschlands erworben batten, sofern der Machen ihres Lufenthalis - Webertritt mahrend der eriten acht Wochen ihres Unfenthalts in Dentschland erfolgt.

Ersatbücher für verlorene ober unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher find mit 20 Pf. zu bezahlen.

§ 8. Wiederaufnahme freiwillig ausgetreiener oder ausgeschlossener Mitglieder ist zuläffig, wenn dieselben ihren Berpflichtungen dem Berband gegenüber nachgefommen find. Wiederaufgenommene find als Reu-Eingetreiene gu beirachten.

§ 9. Bum Austritt find die Mitglieder jederzeit berechtigt, doch haben dieselben der örtlichen Verwaltung (Ginzelmitglieder an Nichtverbandsorten dem Hanptvorstand) hiervon Anzeige zu machen.

Gin etwaiger Bechsel bes Berufs bedingt nicht ben Aus-

tritt ans bem Berband.

§ 10. Der Ausschluß von Mitgliedern aus bem Berbande erfolgt auf Antrag der betreffenden Verwaltungsstelle durch ben Sauptvorstand, wenn dieselben:

a) 13 Wochenbeiträge restieren, ohne um Stundung nachacjucht zu haben;

b) sich Handlungen zu schulden fommen lassen, welche den Interessen des Berbandes zuwiderlaufen;

e) sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Berbandsvorstandes oder der Ortsverwaltung, soweit folche durch das Statut begründet find, Folge zu leisten.

Bon jedem erfolgten Ausschluß ist sofort bem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

Gegen folden Beschluß steht bem Ausgeschloffenen, jowie ben Mitgliebern der örtlichen Berwaltungsstelle Die Beschwerde an den Ausschuß und in letzter Inftang an den Berbandstag offen, und ift hiervon den Beteiligten ausdrudlich Mitteilung zu machen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes gilt als vollzogen, wenn nicht innerhalb 14 Tagen nach der erfolgten Mitteilung Beichwerde an den Ausschuft erhoben, rejv. an dem Tage,

an welchem eine foldte Beschwerde vom Ausschuß gurudge-

micien wird.

Rach Abjat b und e Ausgeschlossene dürsen nur mit Zuirmmung des Verbandsvorstandes wieder aufgenommen werden. Hat ein Ausgeschlossener ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes seine Wiederaufnahme erwirkt, so siehr demielben keinerkei Recht oder Anspruch an den Verband zu.

Freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder oder örtliche Verwaltungsstellen haben feinerlei Unrecht an

das Vermögen des Verbandes.

IV. Unterftütung.

§ 11. Linterstützung nach § 4, Absatz a, kann nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden, und hat dieser die Söhe derselben zu bestimmen. Tiesbezüglichen Geschachen ist seitens der Ortsverwaltung eine Schilberung der familiären Verhältnisse des Nachsuchenden, sowie Schilderung der allgemeinen örklichen Verhältnisse und ein Anstrag bezüglich der Höbe der Unterstützung beizussüglich der Höbe der Unterstützung beizussüglich der Böhe der Unterstützung beizussüglich

Bei Arbeitseinstellungen entscheidet der Berbandsvorstand, ob und in welcher höhe Unterstühung zu ge-

währen ift.

- § 12. Unterstützung nach § 4, Absat c, kann burch den Verbandsvorstand bis zu 25 Mk. nach einer Mitgliedschaftssbauer von 52 Wochen, für jede 52 Wochen mehr steigend um je 5 Mk. bis zum Höchstbetrag von 50 Mk., gewährt werden.
- § 12a. Unterstützungen nach § 4, Absat d., können durch den Verbandsvorstand bis zur Höhe von 21 Mk. für männsliche, 14 Mk. für weibliche Personen nach einer Mitgliedschaftsdauer von 52 Wochen und ebensolcher Beitragsleistung, von 28 Mk. für männliche, 21 Mk. für weibliche Personen nach einer Mitgliedschaftsdauer von 104 Wochen und ebensolcher Beitragsleistung gewährt werden; jedoch tritt die Unterstützung erst nach dem dritten Tage vom Beginn der unchzuweisenden Krankheit ein. Die Unterstützung wird nur für volle Wochen berechnet und werden Bruchteite einer Woche nicht bezahlt. Die wöchentliche Kranken-Unterstützung darf im ersten Jahr die Höhe von 3 Mk. bezw. 2 Mk., im zweiten Jahr von 4 Mk. bezw. 3 Mk. nicht übersteigen.
- § 13. Mitgliedern, welche mindestens ein Jahr dem Verband angehören und bis zum Tage ihrer Abreise ihre Beiträge entrichtet haben, kann an allen Orten, wo sich Verwaltungsstellen besinden, eine Reise-Unterstützung von 1 Mk. gewährt werden. Der Gesamtbetrag darf jedoch im Laufe

eines Malenderjahres 25 Mf. nicht übersteigen. Auch darf an einem Tage nur an einem Ert Unterhühung abgehoben werden.

V. Rechtsichnis.

§ 11. Gesuche um Gewährung von unentgeltlichem Rechtssaut sind der Crisverwaltung einzureichen. Wird bei einer Verwaltungssielle unentgeltlicher Rechtssäut beautragt, so hat die betreifende Ortsverwaltung dis zur ersten Instanz (Gewerbes bezw. Lintsgericht) zu bestimmen; der Bevollmächtigte ist sedoch verpflichtet, sosort an den Berbandsvorstand zu berichten.

Neber die erste Instanz hinaus bedars es der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat entweder das betreffende Mitglied oder die Lokalkasse die Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.

Der Nechtsschutz kann, mit Ausnahme bei Anklagen wegen Berschlung gegen § 153 der Gewerbes Erdnung, in welchem Fall keine Karenzzeit erforderlich ist, einem Mitsglied erst nach dreimonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 15. Sämtliche in den §§ 3 und 4 bezw. 11 bis 14 erwährten Unterstützungen sind freiwillige, und steht den Mitgliedern weder ein gesetzliches, noch ein Magerecht auf dieselben zu.

Die einfährige bezw. dreimonatliche Karenzzeit gilt in allen Fällen nur dann als erfüllt, wenn das Mitglied zugleich auch 52 bezw. 13 Wochenbeiträge entrichtet hat.

Gur alle Unterstützungen, sowie empfangenen Rechtsschutz ift vom Empfanger eine Quittung auszustellen.

VII. Dertliche Bermaltung.

§ 16. An Orten, an denen sich mindestens 10 Verbandsmitglieder besinden, hat der Verbandsvorstand die Errichtung einer Verwaltungsstelle zu veranlassen.

§ 17. Die Organisation derselben bleibt diesen überslassen, jedoch bedarf die Wahl der Ortsverwaltungen der Bestätigung durch den Verbandsvorstand; dieselbe ist als erssolgt zu betrachten, wenn seitens des Vorstandes innerhalb 14 Tagen nach ersolgter Anzeige bei demselben kein Ginswand erhoben wird.

Die Neuwahl ber gesamten örtlichen Berwaltung und der Nevisoren ersolgt allsährlich im Monat Januar. Wiederwahl ist zulässig. Gewöhnlich soll die Mitgliedschaft von fünf Personen, und zwar ze einem Bevollmächtigten (Voritzenden , Kaffierer, Schriftführer und zwei Beifitzern ge-leitet werden.

- § 18. In Crien, wo die Angehörigen der einzelnen im Verband vertreienen Spezialbranchen des Fleischergewerbes in größerer Zahl vorhanden sind, ist es denselben mit Zustimmung des Verbandsvorstandes gestattet, Seftionen zu bilden; dieselben unterstehen aber der gemeinsamen örtlichen Verwaltung und haben auch mit dieser abzurechnen.
- § 19. Un Crten, wo der Errichtung von Verwaltungsstellen nach den vorsiehenden Bestimmungen Sindernisse im Wege siehen, kann der Verbandsvorstand die zur Verwaltung der Geschäfte ersorderlichen Personen ernennen und die notwendigen Revisionen veranlassen.
- § 20. Alle Lokalverwaltungen haben quartalsweise mit dem Verbandsvorstand abzurechnen, und ist der von den Nebissoren zu prüsende und zu beglaubigende Nechnungsabschluß dis spätestens zum 15. des nächsten Monats an den Vorstand einzusenden. Bei unpünktlicher Vefolgung dieser Vestimmung ist der Verbandsvorstand verpflichtet, eine Nevision der örtlichen Verwaltung vorzunehmen. Zur Nevision der Ortsverwaltung ist der Vorstand sederzeit berechtigt.

Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen zwecks regelmäßiger Kassierung der Beiträge und

Zustellung des Verbandsorgans.

§ 21. Zur Bestreitung der lokalen Ausgaben verbleibt den örtlichen Verwaltungsstellen ein Viertel der Sinnahmen aus den Tochenbeiträgen. Hierüber muß jedoch vierteljähtzlich eine Abrechnung an den Verbandsvorstand geschickt werden.

VIII. Berbandsvorftanb.

§ 22. Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstand von sieben Mitgliedern, und zwar dem ersten und zweiten Vorsikenden, dem Hauptkassierer, dem Schriftsührer und drei Beisitzern. Die Hauptkassie wird durch drei Nevissoren geprüft. Diese sind an dem Ort, wo der Vorstand seinen Sit hat, zu wählen.

Der Sitz bes Verbandsvorstandes ist Berlin.

- § 23. Die Legitimation des Verbandsvorstandes erfolgt durch Befanntmachung im Verbandsorgan. Die Zeichnung jür den Vorstand gilt als rechtsoerbindlich, wenn dieselbe von einem Vorsihenden, dem Kassierer und einem weiteren Vorstandsmitglied vollzogen wird.
- § 24. Die Amtsbauer des Borstandes währt bis zum nächsten ordentlichen Berbandstag.

§ 25. Scheibet während einer Wahlveriode ein Vor inandsmitglied aus oder ift es dauernd verbindert, seinen Amisgeschäften vorzusteben, so hat diesenige Verwaltungs itelle, an deren Ert der Vorsand seinen Sie hat, die Ergän zungswahl mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen; die Vahl muß von der betreffenden Ertsverwaltung 14 Tage vorher im Verbandsorgan ausgeschrieben werden. Zur bil tigteit der Wahl ist absolute Stimmenmehrbeit erforderlich.

Wählbar in den Verbandsporftand sind nur solche Mit

alieder, die fein Amt in der Ortsverwaltung baben.

Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Ausschnstes dürfen in den Ortsverwaltungen fein Vorstandsamt be Reiden.

- § 26. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Vesorgung aller Verbandsangelegen- beiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut dem Lussichuf oder Verbandstag vorbehalten werden, ist dem Verbandsvorstand übertragen. Namentlich hat der Verbandsvorstand
 - 1. den Verband Staatsregierungen, Behörden und britten Versonen gegenüber zu bertreten;
 - 2. die Aufrechterhaltung der Berbandsstatuten zu über wachen und alle statutengemäßen Beschüffe zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;

3. die Verbandstage, ordentliche und außerordenissiche, eins zuberufen;

4. die Kaffenangelegenheiten zu erledigen und den viertels jährlichen und jährlichen Kaffenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen:

5. statistische Erhebungen, das Fleischergewerbe betreffend,

vorzunehmen und zu veröffentlichen;

6. Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Berkandstage und über Einteilung der Wahlfreise behufs Wahl der Delegierten zu denselben; ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für Einhaltung dessielben zu sorgen, und

7. Kartellverfräge mit anderen Organisationen des Fleiichergewerbes oder verwandten Bernfen abzuschließen;

8. in Gemeinschaft mit dem Musichung:

a) das Necht, mit Dreiviertel-Majorität jedes Mitglied des Vorstandes und Ansschusses, auch die Vorsitiensden, vom Ant zu entsetzen, sosjern sie die Neuerzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Verbandes zuwiderfäuft, sowie

b) die innerhalb einer Antsperiode etwa erforderlichen Statutenänderungen vorzunehmen, wenn durch gesickliche Bestimmungen dies erforderlich wird.

IX. Ausichuß.

§ 27. Der Ausschuft besteht aus sieben Bersonen; der Sit derselben wird im Verbandsorgan besannt gemacht.

Tie Wahl des Ausschusses geschicht an dem Ort, wo ders jelbe jeinen Sik hat, mittelst geheimer Abstimmung. Wähls dar in den Ausschuss sind nur solche Mitglieder, die ein Amt in der Ortsverwaltung nicht bekleiden.

Seine Geschäftsordnung gibt sich der Ausschuß selbst. Aus seiner Mitte wird ein Borsitzender und Schriftsührer

gewählt.

Der Ausschuft hat die Amistätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Veschwerden über die Veschlüsse des Vorstandes, vorbehaltlich der Verusung an den Verbandstag, zu erledigen und gemeinschaftlich mit dem Vorstand die im § 26, Absak sa und d, bezeichneten Aunstionen auszuüben.

Die Antsbauer des Ausschusses währt bis zum nächsten Berbandstag. Bei einer Ersatwahl für etwa ausscheidende Ausschussmitglieder sind die Bestimmungen des § 25 maß-

gebend.

X. Berbandstag.

§ 28. Alle zwei Jahre nach Schluß des zweiten Quartals sindet ein ordentlicher Verbandstag statt. Derselbe besteht aus Delegierten. Diese haben sich durch ein vom Verbands-vorstand ausgestellies Mandat zu legitimieren. Die Delegierten erhalten aus der Verbandskasse den Ersald des Fahregeldes sir dritte Wagenflasse und ein vom Verbandstag selbes zu bestimmendes Tagegeld.

Die Wahl der Telegierten geschieht in den Zahlstellen mittels geheimer Abstimmung nach Maßgabe des vom Borstand aufzustellenden Wahlreglements; absolute Stimmens mehrheit entschiedet. Die Einteilung der Wahlabteilungen geschicht auf Erund des dem Verbandstag vorangehenden vorleiten Quartalsabschlusses in der Weise, daß auf je 100

Mitglieder ein Delegierter entfällt.

Der Verbandsvorstand und Ausschuß, sowie die Preß-Kommission haben sich auf jedem Berbandstag, und zwar ersterer durch den ersten Vorsitzenden und den Hamptkassierer, lestere durch ihren Vorsitzenden, bei Vehinderung derselben durch je einen Stellbertreter vertreten zu lassen.

§ 29. Anfräge für den Verbandstag sind 8 Wochen vor demfelben dem Vorstand einzusenden und von diesem 6

Wochen vor Zusammentritt im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 30. Der Vorsiand und Ausschuf haben das Necht, einen außerordentlichen Verbandsiag einzuberusen, wenn der vierte Teil der Verwaltungsstellen sich dafür erklärt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann vom Vorstan und Ausschuf, im gegebenen Fall vom Ausschuft allein, einzuberusen, wenn dies vom dritten Teil der örtlichen Verwaltungsstellen beantragt wird.

§ 31. Befugnis der Verbandstage ist die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten. Der Verbandstag ist die höchste Instanz der Organisation.

Seine Geschäftsordnung gibt fich jeder Berbandstag felbit.

§ 32. Der Vertreter des Verbandsvorstandes, des Musssachnisse und der Prehsbandnission haben auf dem Verbandsstag nur beratende, aber keine beschliehende Stimme, sie können auch nicht als Desegierte gewählt werden.

XI. Bermögen bes Berbaubes.

§ 33. Die Einfünfte des Verbandes besiehen:

1. aus Beitrittsgelbern;

2. aus ben Beiträgen;

3. aus außerordentlichen Ginnahmen.

§ 34. Tas Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besieht:

1. in ginsbar angelegten Sapitalien;

2. in Kaffenbeständen;

3. in dem Inventar.

§ 35. Der Kassenbestand der Verbandskasse soll in der Regel die Summe von 200 Mt. nicht übersteigen; der Uebersschuft ist bei einem sicheren Anstitut auf die Namen von drei Personen zinstragend anzulegen. Angelegte Gelder fönnen nur durch drei hierzu beauftragte Vorstandsmitglieder wieder erhoben werden.

§ 36. Die Garantie für die Verbandskasse übernimmt diesenige Verwaltungsstelle, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, zu welchem Zweck dieselwe die nötigen Newssioren aus ihrer Mitte zu wähsen hat. Dieselben sind zur kassenrevision sederzeit derechtigt. Die Aevisoren haben die Viertelsahrs- und Jahresrechnungen zu prüfen und das Erschnis im Verbandsorgan mit der Abrechnung spätestelsam Sahresrechnungen zu veröffentlichen; dieselben sind bes folgenden Onartals zu veröffentlichen; dieselben sind für alse durch ihre Schuld, wegen mangelnder Revision, entstandenen Tefizite verantwortlich.

XII. Berwendung bes Bermögens.

§ 37. Aus der Verbandstasse werden alle auf Grund dieses Statuts zulässigen und für Ausbreitung des Versbandes, sowie für etwaige Kartellverbindungen und für den Konds der General-Kommission notwendigen Ausgaben bestritten.

Zu außerordentlichen, im Statut nicht vorgesehenen Ausgaben über 100 Mf. ist die Zustimmung des Ausschusses ersorderlich.

XIII. Berbandsorgan.

§ 38. Publikationsorgan des Verbandes ist die in Berlin ericheinende Zeitung "Der Fleischer"; dieselbe wird

allen Mitgliedern auf Berbandsfosten geliefert.

Zur Wahrung der Verbandsinteressen in bezug auf Medattion und Expedition der Zeitschrift wird eine Preß-Kommission von fünf Personen bestellt; dieselbe hat ihren Sit am Erscheinungsort der Zeitung.

Die Ausgaben für die Zeitung werden, soweit sie die Redaktion und Expedition betreffen, vom Vorskand und der

Preß-Kommission gemeinschaftlich festgesetzt.

Ebenso wird die Vergebung der Nedaktions- und Erveditionsarbeiten von beiden Korporationen gemeinschaftlich geregelt.

XIV. Schlußbestimmungen.

§ 39. Bestehende Vereine oder Verbände von Fleisichern und Verufsgenossen können mit allen Aktiven und Vassiben in den Verband übertreten.

Die Nebertritts-Bedingungen werden durch die beiden Borftände festgestellt; dieselben bedürfen der Zustimmung

der Ausschüffe.

- § 40. Eine Auflösung des Berbandes kann ersolgen, wenn dieselbe auf dem zu diesem Zweck einberusenen Berbandstag mit Dreiviertel-Majorität beschlossen wird.
- § 41. Bei Auflösung ober Schließung einer örtlichen Berwaltungsstelle fällt das vorhandene Bermögen und Insveniar derselben dem Gesamtverband zu.
- § 42. Bei Auflösung oder Schließung des Verbandes wird der Vestand der Hauptsasse unter Einrechnung der in den örtlichen Verwaltungsstellen borhandenen Verbandszacher der General-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands überwiesen.

Der Perbandsvorstand.

DA

C. Janiszewski, Glifabeth-Ufer 29.

1/4/2

. .